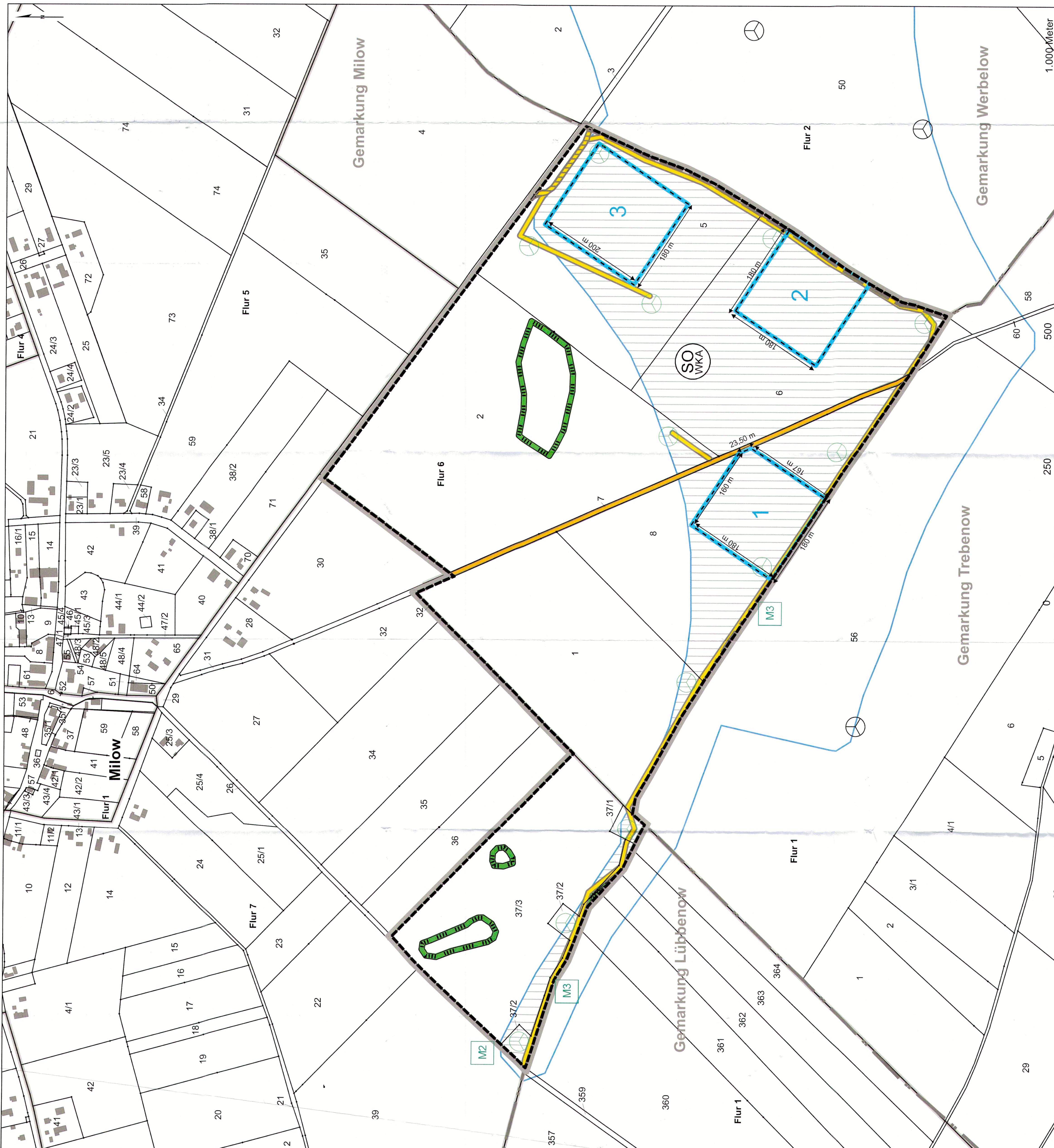


# 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windpark Milow" der Gemeinde Uckerland



**Gesetzliche Grundlagen**  
Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach BauNVO (BGBL I S. 365), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03. November 2017 (BGBL I S. 365), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBL I S. 587) geändert worden ist.

Bauaufsichtsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBL I S. 3786), Brandenburgische Raumordnung (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GBl. I/18, Inf. 39).

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windleitungsgebieten und Genehmigung vom 01.01.2011, Potsdam, 01.01.2011.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

**Textliche Festsetzungen**  
gemäß §§ 9 und 12 BauGB sowie nach BauNVO

**1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 BauNVO)**

Das sonstige Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ dient der Errichtung und dem Betrieb von WKA sowie der erforderlichen Nebenanlagen.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf allen nicht unmittelbar überbaute oder durch Wege in Anspruch genommenen Flächen zulässig.

Innerhalb der Baugrenzen darf eine Trafo- bzw. Netzübertragungsstation, eine Windkraftanlage errichtet werden.

**2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 und § 19 BauNVO)**

2.1 Maximale Zahl der Einzelanlagen

Innerhalb der Baugrenzen dürfen bis zu drei Windkraftanlagen neu errichtet und betrieben werden.

Vorhandene Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereichs sind bis zur Inbetriebnahme der neuen Windkraftanlagen außer Betrieb zu nehmen und innerhalb von 12 Monaten zurückzubauen.

Vorhandene Zuwegeungen zu den WKA-Altbauten sind zurückzubauen, sofern sie nicht für die Erschließung erforderlich sind.

Die überbaute Fläche innerhalb der Baugrenze für eine Windkraftanlage inkl. Nebenanlagen beträgt max. 3.500 m<sup>2</sup>.

Die Windkraftanlagen innerhalb der Baugrenzen sind mit einer Gesamthöhe von bis zu 230 m zu lässig. Die Bezugsfläche ist dabei der Mittelpunkt des Turmfundamentes (Turmhache) auf Höhe der Gehärteteobenfläche.

**3. Bauweise und sonstige Festsetzungen zur Gewährleistung der geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 2a und Nr. 24; § 9 Abs. 6 BauB; § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO)**

3.1 Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 und 5 BauNVO)

Der Turm, die Projektionsfläche der Rotorblätter und das Fundament der Windkraftanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Abstandsfächern (§§ 6 und 60 BGB/BO)

3.2 Abstandsfächern (§§ 6 und 60 BGB/BO)

Die Abstandsfläche der Windkraftanlagen entspricht der Abstandsfläche des Rotors. Demnach entspricht die Abstandsfläche dem sogenannten Kugelradius, der nach folgender Formel berechnet wird:  $R_A = \text{Rotor Durchmesser} * e = \text{Exzentrität}$ . (R = Rotor Durchmesser, e = Exzentrität). Daraus ergibt sich eine Abstandsfläche, die den Radius der Rotorblätter umfasst, welche die einen Rotor im vollen 360° Umkreis beschreiben würde (vgl. ehemalige Anlage 1 VVB/BG/B 2009).

Zur Reduzierung der Versiegelung sind Zufahrten und Aufstellflächen in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen.

Geschützte Biotope nach § 30 BGB/SchG bzw. § 18 BGB/NatSchG dürfen durch die Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind entsprechend der gültigen AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrtunfällen (Igrf) an aktuelle AVV anzupassen (weiß und am äußeren Bereich durch 3 rot bzw. orange, zu Komplettierung: rot bzw. orange + weiß – rot Maschinenhauses ist im Farben orange oder rot ein 2 m hoher Streifen umlaufend durchgehend anzurichten. Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 50 m über Grund ist am Mast anzubringen).

Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W rot ES auf dem Maschinenhausdach auszu führen und zu betreiben. ES sind weitere Befestigungen am Mast anzubringen und zu befestigen.

**4. Gestalterische Festsetzungen aus der örtlichen Bauvorschrift (§ 81 BGB/BO)**

4.1 Gestaltung (Quelle: Vornahmen- und Erschließungsplan der Gemeinde Uckerland zum "Windpark Milow" vom 22.12.1998)

4.2 Farbgebung der Windkraftanlagen

**5. Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB; §§ 13, 14 und 15 BNatSchG)**

5.1 Kompensationsmaßnahmen (Teil 1 und 2)

5.2 Kompensationsmaßnahmen (Teil 2)

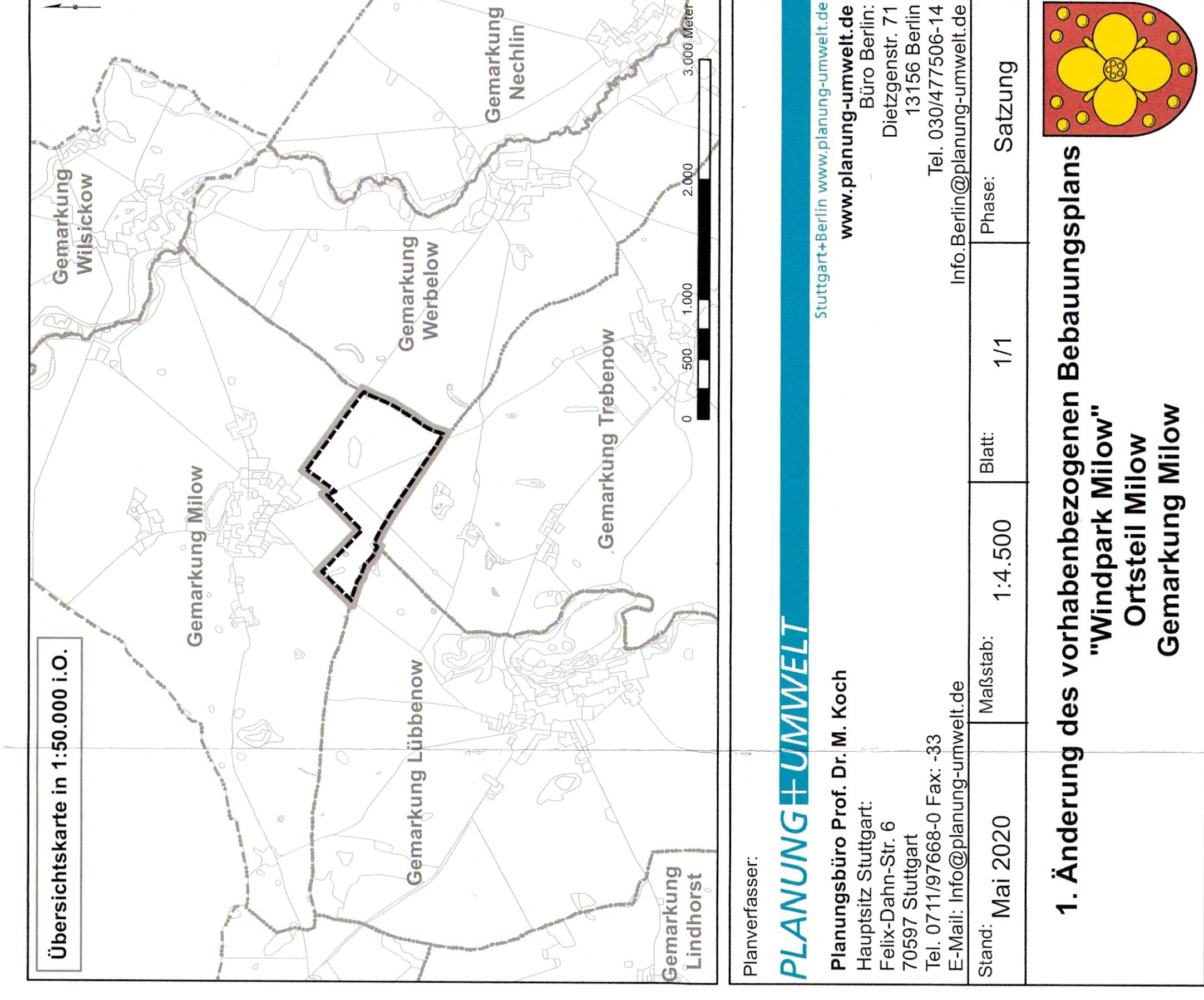
**Hinweise**

Rückbau von Altanlagen: Die Außerberbernehmung und der Rückbau von 12 Altwindkraftanlagen werden über einen abschließenden Durchführungsvertrag zwischen dem Planaufsteller, hier der Gemeinde Uckerland, und dem Windenergiebetreiber vereinbart.

Hinweis Bodendenkmale: Bodendenkmale sind nach BGB/DSchG §§ 1 (1), 2 (1)–(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse, Boden und Zeugnisse menschlicher Geschichte. Sie dürfen bei Bau- und Erbbauteilen der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt werden. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle ersterer Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Prüfung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BGB/DSchG §§ 7–32, 9 und 11–32).

Da im gesamten Vorhabengebiet Bodendenkmale begündet vernutzt werden, wird eine Prüfung (Prospektion) erforderlich.

Hinweis unterirdische Kabelfsysteme: Beidseitig von bestehenden Kabellassen ist ein Schutzbereich von 2 m dinglich gesichert. Dieser Bereich ist freizuhalten und bei möglicher Benachrichtigung der Eigentümer zu benachrichtigen.



**2. Kompensationsmaßnahmen aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan**

**1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)**

Bestandswindkraftanlagen außerhalb des Geltungsbereichs

**2. Kompensationsmaßnahmen der Gemeinde Uckerland (1998)**

"Windpark Milow" "Windpark Milow"  
Symbolhafte Darstellung der Verkehrsfläche in gemeinschaftlicher Nutzung für Bestands-WKA innerhalb und östlich des Geltungsbereiches

**3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**

Nicht öffentliche Verkehrsfläche, Gemeindestraße  
Nicht öffentliche Verkehrsfläche, Wirtschaftsweg,  
Zugewegen zu bestehenden WKA

**4. Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**

Geschützte Biotope